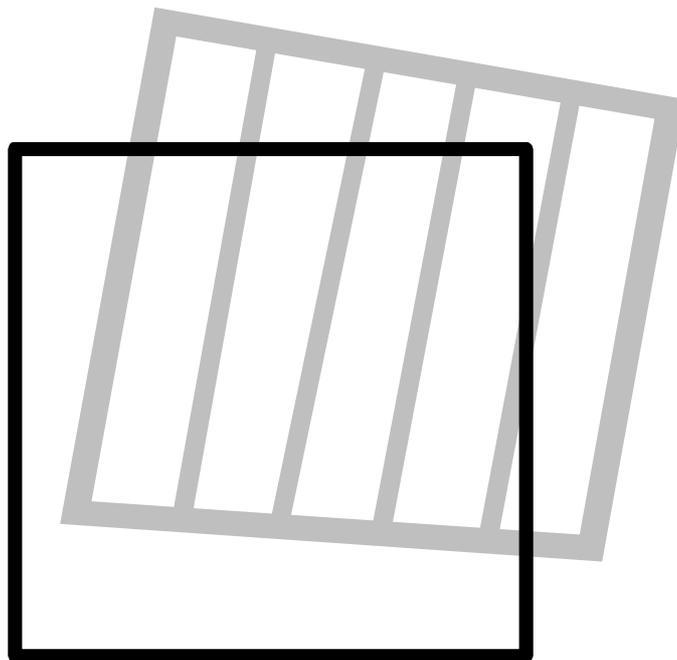


Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

3/98



BUNDESAMT FUER JUSTIZ
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

IMPRESSUM

"Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug"

Vierteljahresschrift des Bundesamtes für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

23. Jahrgang, 1998

ISSN 1420-2638

Internet: <http://www.admin.ch/bj/pub/infobul/ib9803d.pdf>

Redaktionsteam

Leiterin: Dr. Priska Schürmann, Sektionschefin

Redaktor: lic. iur. Franz Bloch, Wissenschaftlicher Adjunkt

Uebersetzer: Pierre Greiner, Wissenschaftlicher Beamter

Copyright / Abdruck

Bundesamt für Justiz

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplares.

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

3003 Bern

Tel. 031 / 322 41 28

Fax 031 / 322 78 73

e-mail: franz.bloch@bj.admin.ch

Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

3/98

BERICHTE **3**

Der Straf- und Massnahmenvollzug als Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen - Auswirkungen in der Praxis 3

GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG, VERWALTUNGSPRAXIS **15**

Neues Strafrecht zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit - Bundesrat genehmigt Botschaft für umfassendes Reformprogramm 15

Europäische Grundsätze betreffend "Community sanctions and measures" - Eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates 17

Nicht mehr als 20 Franken - Verfassungsmässige Besuchsregelung in der Strafanstalt Pöschwies 32

KURZINFORMATIONEN **33**

Neues Walliser Untersuchungsgefängnis in Sion eingeweiht 33

Walliser Haft- und Verwahranstalten - Studie zeigt noch bestehende Mängel bei Haftbedingungen auf 33

Neues Gefängnis für den Kanton Luzern eingeweiht - 71 Zellen für zeitgemässen Vollzug im Krienser Grosshof 34

100 Jahre Anstalten in Bellechasse - Bundesrat Arnold Koller präsentiert die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches 35

Bundesrat Koller besucht Einrichtungen des Massnahmenvollzuges für Erwachsene und weibliche Jugendliche 35

Sport im Straf- und Massnahmenvollzug - Eine Publikation der Eidgenössischen Sportschule Magglingen 36

DER STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG ALS VERBUNDAUFGABE ZWISCHEN DEM BUND UND DEN KANTONEN - AUSWIRKUNGEN IN DER PRAXIS

Nachfolgendes Referat wurde von Frau Dr. Priska Schürmann, Chefin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz, anlässlich der diesjährigen Frühjahreskonferenz des Strafvollzugskordates der Nordwest- und Innerschweiz gehalten.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Sie alle wissen, dass der Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Bundesverfassung (Art. 64bis) Sache der Kantone ist. Die Zuständigkeit für das materielle Strafrecht liegt hingegen beim Bund.

Unbestritten damit ist, dass der Bund selbst keine Vollzugsanstalten betreibt, sondern die Kantone die notwendigen Anstaltstypen zur Verfügung stellen oder für ausgewählte Vollzugsformen allenfalls private Trägerschaften mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Nicht so eindeutig ist die Frage nach der Zuständigkeit im Strafvollzugsrecht zu beantworten. Einzelne Rechtsgelehrte und auch Praktiker siedeln die Zuständigkeit bei den Kantonen an, andere jedoch beim Bund. Auch die für das Strafrecht

und den Strafvollzug zuständigen Vertreterinnen und Vertreter im Bundesamt für Justiz sind der Meinung, dass Artikel 64bis der Bundesverfassung die Kompetenz des Bundes mit einschliesst, den Strafvollzug zumindest in den Grundzügen zu regeln. Dennoch kennen wir in der Schweiz kein einheitliches Strafvollzugsgesetz. Das für den Strafvollzug relevante Recht findet sich auf verschiedenen Stufen:

1. Völkerrechtliche Grundsätze

Völkerrechtliche Grundsätze zum Freiheitsentzug sind namentlich in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und anderer unmenschlicher Behandlung oder Strafe, der Anti-Folterkonvention der UNO und im UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte vereinbart. Zu nennen sind weiter die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Untersuchungshaft und zum Strafvollzug, die zum Teil in die Rechtsprechung des Bundesgerichtes eingeflossen sind.

2. Rechtsprechung des Bundesgerichtes

Das Bundesgericht hat in einer reichen Praxis zu Fragen der Verfassungsmässigkeit von Inhaftierungen und Gefängnisreglementen zum Teil detaillierte Anforderungen an einen menschenwürdigen Strafvollzug formuliert.

3. Strafgesetzbuch und Verordnungen

Im Strafgesetzbuch (StGB) und den Ausführungsverordnungen dazu hat der Bund zum Teil Strafvollzugsrecht erlassen. Vor allem zu erwähnen ist aber das Gesetz über Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG), welches eine teilweise Finanzierung des Bundes beim Bau und zum Teil beim Betrieb von Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen ermöglicht. Materielles Strafvollzugsrecht findet sich zudem in kantonalen Gesetzen und Verordnungen sowie in den Richtlinien der drei Strafvollzugskonkordate.

2. ROLLE DER KANTONE

Wie gesagt: Für den Bau und den Betrieb von Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs sind ausschliesslich die Kantone zuständig. Sie entscheiden darüber, ob und welche Anstalten wo gebaut und betrieben werden. Dabei sind zwei Bereiche zu unterscheiden: Vollzugseinrichtungen für Erwachsene und solche für Kinder und Jugendliche:

Der Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen (einschliesslich jungen Erwachsenen) fällt mit wenigen Ausnahmen in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen. Die drei bestehenden Konkordate legen fest, welcher Kanton welche Institutionen im Straf- und Massnahmenvollzug zu führen hat. Sie können aber entsprechende Beschlüsse bei

Weigerung eines Kantons nicht durchsetzen. Im übrigen haben die Beschlüsse der Konkordatsgremien bloss empfehlenden Charakter.

Strafen und Massnahmen an Kindern und Jugendlichen (Art. 82 ff. und 89 ff. StGB) werden nicht nur in staatlichen, sondern mehrheitlich in privaten Heimen vollzogen. Zuständig auf diesem Gebiet sind neben den kantonalen Justiz- oft auch die Erziehungs- und Fürsorgedirektionen. Dies erschwert die interkantonale Zusammenarbeit. Zudem gibt es kein interkantonales Koordinationsorgan; es bestehen, anders als im Erwachsenenvollzug, keine Konkordate. Die finanzielle Regelung im Jugendmassnahmenvollzug erfolgt auf interkantonaler Ebene durch die sogenannte Heimvereinbarung. Diese hat den Charakter einer Verwaltungsvereinbarung und stellt ein reines Kostentragungssystem dar. Sie ist kein Planungsinstrument. Aus all diesen Gründen besteht ein gewisser Wildwuchs im Heimwesen.

3. ROLLE DES BUNDES

1. Oberaufsicht

Soweit der Straf- und Massnahmenvollzug völker- bzw. bundesrechtlich geregelt ist, hat der Bund die Oberaufsicht wahrzunehmen (Artikel 85 Ziffer 8 und Artikel 102 Ziffer 2 BV). Auf die meines Erachtens gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in diesem Bereich komme ich hier nicht zu sprechen.

2. Staatsverträge

Aufgrund seiner Staatsvertragskompetenz (Artikel 8 BV) ist der Bund auch zuständig für die Aushandlung internationaler Abkommen auf dem Gebiet des Straf- und Massnahmenvollzugs.

3. Bau- und Betriebsbeiträge

Der Bund leistet vor allem Bau- und Betriebsbeiträge an öffentliche und private Einrichtungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie an Modellversuche der Kantone. Dabei versucht er, mittels Auflagen und Bedingungen jene Standards durchzusetzen, die sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergeben.

Baubeiträge werden für Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges ausgerichtet. Die Beiträge des Bundes belaufen sich grundsätzlich auf 50 Prozent der anerkannten Baukosten.

Betriebsbeiträge werden an Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ausgerichtet. Diese Beiträge betragen höchstens 40 Prozent der anerkannten Kosten für in Erziehung, Schule und Berufsausbildung tätiges sowie therapeutisches Personal.

Schliesslich gewährt der Bund Beiträge an die erwähnten Modellversuche, wobei diese Versuche höchstens fünf Jahre dauern dürfen und die Unterstützung des Bundes maximal 80 Prozent der anerkannten Projektko-

sten betragen darf. Die Versuche müssen wissenschaftlich ausgewertet (evaluiert) werden.

Der Bund nimmt ferner auch Funktionen im Bereich der Information und Dokumentation wahr. Stichwort ist hier das Informationsbulletin für den Straf- und Massnahmenvollzug, eine Vierteljahresschrift, die über Wissenswertes in diesem Bereich berichtet.

4. PLANUNGSRAUM SCHWEIZ DAR- GESTELLT AN GESUCHEN FÜR BAUBEITRÄGE

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) kommt dem Bund nicht nur die Rolle des Geldgebers zu, sondern darin enthalten ist auch die Aufgabe zu koordinieren, zu steuern und die Qualität des Straf- und Massnahmenvollzuges zu heben und zu sichern. Letzteres erfolgt vor allem im Jugendmassnahmenvollzug mittels hoher Anerkennungsvoraussetzungen und - falls diese erfüllt sind - mittels Subventionen an die Löhne von qualifiziertem Personal, welches in der Erziehung, Schule, Beschäftigung und Berufsausbildung sowie in therapeutischen Belangen tätig ist. Ich verzichte hier auf diesen Bereich im einzelnen einzugehen, allenfalls kommen wir in der Diskussion darauf zurück. Von mehr Interesse dürften die Baubeiträge sein. Ich möchte Ihnen deshalb anhand eines Gesuches für einen Baubeitrag die Zusammenarbeit zwischen Ihnen, resp. Ihren verantwortlichen

Stellen in Ihren Kantonen und den Bundesbehörden, insbesondere der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, darstellen.

Mein Dank für die Darstellung des Verfahrens geht an meinen Mitarbeiter John Zwick, Bereichsleiter Baubeiträge.

1. Voraussetzungen nach Artikel 3, Absatz 1 LSMG für kantonale Träger-schaften

Subventionen sind an Voraussetzungen gebunden. Für die Baubeiträge sind dies folgende:

a) Eine kantonale oder interkantonale Planung weist den Bedarf nach

Wir unterscheiden zwischen Konkordatsanstalten und solchen, die den Anforderungen des Konkordates nicht unterstehen.

Als Bedarfsnachweis für Konkordatsanstalten gelten für uns die Planungsdokumente des jeweiligen Konkordates. Der Entscheid des Konkordates zu einem Neu- oder Umbau mit massgeblicher Änderung des Platzangebotes oder Änderung in der Aufnahme der Klientel ist deshalb dem Gesuch beizulegen.

Der Bedarf für Einrichtungen, welche nicht den Anforderungen des Konkordates unterstehen, muss anhand kantonaler Planungsdaten nachgewiesen sein. Dies betrifft insbesondere Einrichtungen für den Jugendmassnahmenvollzug, aber auch Bezirks-, Regional- und Kantonalgefängnisse.

b) Der Aus- oder Umbau ist Teil einer Gesamtplanung

Mit dieser Bestimmung sollen Sanierungsmassnahmen in einem grösseren Rahmen gesehen werden. Insbesondere sind die baulichen Massnahmen in ihrer Auswirkung auf die gesamte Anlage zu beziehen, um unnötige und kostspielige Investitionen zu verhindern. Für grössere Einrichtungen sind deshalb mittel- bis langfristige Planungen (5 - 10 Jahre) zu erstellen.

c) Die Einrichtung steht Eingewiesenen aus verschiedenen Kantonen offen

Insbesondere im Erwachsenenvollzug, wo Bauvorhaben unterstützt werden, die überregionale Bedürfnisse abdecken, kommt diese Voraussetzung zum Tragen. Ohne sie müssten die Baubeiträge nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft werden.

d) Das Bauvorhaben bewirkt Verbesserungen

Der Bund subventioniert nur Bauvorhaben, die eine Verbesserung der Situation in baulicher wie auch betrieblich-konzeptioneller Hinsicht zur Folge haben. Grundsätzlich nicht subventioniert werden bauliche Massnahmen, welche die Mindestanforderungen der europäischen Strafvollzugsgrundsätze oder des Bundesamtes für Justiz (BJ) nicht erfüllen. Die für eine Subventionierung erforderlichen baulichen Mindestanforderungen sind im Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges festgehalten. Das

Handbuch enthält nebst einem Richtprogramm auch konzeptionelle und betriebliche Hinweise. Bei grösseren Bauvorhaben werden die baulichen Massnahmen zudem mittels eines Konzeptrasters auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

e) Das Betriebskonzept gewährleistet, dass der Zweck der Einrichtung erreicht wird

Dem Betriebs- und Betreuungskonzept kommt bereits zu Beginn der Planungsarbeiten eine entscheidende Bedeutung zu, da das Projekt nach dessen Ausprägung gestaltet werden soll. Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass die betrieblichen und konzeptionellen Vorgaben viel zu spät in die Planungsarbeiten miteinbezogen werden. Daraus resultieren vielfach nicht optimale Betriebsabläufe sowie zu teure Lösungen. Das BJ verlangt deshalb möglichst frühzeitig die Erarbeitung eines Betriebs- und Betreuungskonzeptes.

2. Voraussetzungen nach Artikel 3, Absatz 2 LSMG für private Trägerschaften

Sofern nicht ein Kanton Träger der Einrichtung ist, treten folgende Voraussetzungen dazu:

a) Bei privaten Einrichtungen ist der Träger eine juristische Person mit gemeinnützigem Charakter; einer ihrer Hauptzwecke liegt im Anwendungsbereich des LSMG

Mit dieser Bestimmung wird dokumentiert, dass der Straf- und Massnahmenvollzug eine staatliche oder staatlich delegierte Aufgabe ist, mit welcher kein Gewinn erzielt werden kann und soll.

b) Die kantonale Behörde befürwortet das Bauvorhaben

Die kantonale Behörde prüft ein entsprechendes Gesuch und leitet es mit einem positiven Entscheid an das BJ weiter. Bei abschlägigem Bescheid der kantonalen Behörde tritt der Bund auf ein Gesuch nicht ein.

c) Die Finanzierung des Bauvorhabens und des Betriebes der Einrichtung ist gesichert

Dies verpflichtet die Bundesbehörde auch, die finanziellen Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Betrieb der Einrichtung, insbesondere im personellen Bereich, zu prüfen. Damit soll gewährleistet werden, dass getätigte, teure Investitionen später auch genutzt werden.

d) Kantonale Beiträge von mindestens 40% der anerkannten Baukosten sind gesichert

Von Seiten des Bundes wird von den Kantonen auch ein finanzielles Engagement vorausgesetzt. Ursprünglich waren darunter kantonale Beiträge à fonds perdu zu verstehen. Nach neuester Praxis und auf Druck der Kantone, die zu einem anderen Finanzierungssystem übergegangen sind, ist diese Bestimmung auch erfüllt, wenn der Kanton die Übernahme des jährlichen Betriebsdefi-

zites garantiert. Die letzte Möglichkeit hat leider den Nachteil, dass dadurch die Tagessätze erhöht werden, denn die Restfinanzierung ist meistens eine verzins- und amortisierbare Fremdfinanzierung.

3. Gesuchseinreichung nach Artikel 11 Verordnung zum LSMG (LSMV) und Artikel 26 Subventionsgesetz

a) Gesuche sind bis spätestens 6 Monate vor Baubeginn einzureichen

Grundsätzlich sind die Gesuche so früh wie möglich einzureichen. Nur so können allfällige Projektänderungen noch möglichst ohne grosse finanzielle Auswirkungen berücksichtigt werden.

b) Übersteigen die Baukosten voraussichtlich 2 Mio. Franken, so muss der Gesuchsteller das Bauvorhaben vor Erteilung eines Projektierungsauftrages dem BJ anmelden sowie mit diesem die Grundkonzeption und das Raumprogramm bereinigen.

Auch hier gilt der Grundsatz, das Projekt so früh wie möglich einzureichen, um allfällige Differenzen möglichst frühzeitig erkennen und ausschalten zu können. Im Idealfall wird das BJ bereits in die Mitarbeit bei der Entwicklung eines Raumprogrammes miteinbezogen.

c) Baubeginn erst nach Vorliegen der Zusage

Grundsätzlich darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn der Baubeitrag zugesichert worden ist.

d) BJ muss vorzeitigen Baubeginn bewilligen

Das BJ kann jedoch, wenn dies sinnvoll erscheint, eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen. Beginnt der Gesuchsteller ohne Bewilligung mit dem Bau, so werden ihm in der Regel keine Beiträge gewährt.

4. Gesuchsunterlagen

Die obengenannten Voraussetzungen verlangen auch entsprechende Gesuchsunterlagen:

a) Gesuch mit Begründung und Bedarfsnachweis

Der Gesuchsteller reicht beim BJ ein Gesuch mit entsprechender Begründung ein. Den Bedarf weist er anhand der konkordatlichen Planung oder allenfalls eines Konkordatsentscheids nach. Bei Bauvorhaben von kantonalen Bedeutung weist er den Bedarf aufgrund einer kantonalen Planung aus.

b) Unterlagen gemäss Liste "Prüfen auf Vollständigkeit der Dossiers"

Für die Prüfung der Gesuche werden je nach Projektstand unterschiedliche Unterlagen benötigt.

c) Betriebskonzept

Ein gutes Betriebs- und Betreuungskonzept bildet auch im Straf- und Massnahmenvollzug die Basis für ein erfolgreiches Bauprojekt.

d) Unterlagen immer 2-fach

Da wir 1 Exemplar der Unterlagen dem Amt für Bundesbauten (AFB) zur Verfügung stellen müssen, benötigen wir jeweils alle Dokumente in 2-facher Ausführung.

5. Gesuchsprüfung: Erster Schritt

Nach Eingang des Gesuchs werden die folgenden Prüfungen vorgenommen:

a) Voraussetzungen nach Artikel 3 LSMG

Geprüft werden die Voraussetzungen, wie sie Artikel 3 LSMG fordert.

b) Bedarfsüberprüfung

Insbesondere interessiert in diesem Zusammenhang die Frage nach dem tatsächlichen Bedarf und dessen Begründung, d. h. jede Einrichtung wird hinsichtlich ihrer Daseinsberechtigung hinterfragt. Konkordats- wie kantonale Bedarfsentscheide werden auf ihre Plausibilität hin geprüft.

c) Raumprogramm

Die Prüfung des Raumprogramms erfolgt in verschiedener Hinsicht. Zum einen müssen die konzeptionellen und betrieblichen Vorgaben in dem uns vorgelegten Raumprogramm ihren Niederschlag finden. Zum anderen

müssen die im Handbuch bzw. Richtraumprogramm festgelegten baulichen Mindestanforderungen erfüllt werden.

d) Betriebliche und konzeptionelle Aspekte

Dabei wird das Augenmerk besonders auf das Zusammenspiel der baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen gerichtet. Geprüft werden in diesem Zusammenhang Elemente wie Anstaltstyp, Personalkonzept, Betreuungskonzept, Betriebsabläufe, Insassenstruktur, Sicherheit, usw.

6. Gesuchsprüfung: Zweiter Schritt

In einem nächsten Schritt erfolgt die Prüfung in bautechnischer Hinsicht. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen an das AFB weitergeleitet. Dieses erledigt folgende Arbeiten:

a) Ermittlung der anrechenbaren Baukosten

Das AFB eruiert anhand der Gesuchsunterlagen die für die Subventionierung massgeblichen anrechenbaren Baukosten. Die Vorgehensweise ist vereinfacht wie folgt dargestellt:

- Ausscheidung von Fremdnutzungen

Alle nicht direkt dem Subventionszweck dienenden Flächen werden ausgeschieden.

- Abzug Unterhalt

Nicht subventionsberechtigt sind grundsätzlich reine Unterhaltsarbeiten (z.B. Streichen einer Zelle ohne strukturelle Eingriffe).

- Abzug Baunebenkosten

Kosten wie Gebühren, Kreditzinsen, Notarko-

sten usw. sind nicht anrechenbar.

- Pauschalabzug AFB

Von den eigentlichen Baukosten wird ein Abzug von 3% für allfällige kleinere, nicht beitragsberechtigende Posten abgezogen.

- Pauschalabzug LSMG

Von jedem Bauvorhaben müssen pauschal Fr. 200'000.-- in Abzug gebracht werden.

- Mindestsubventionsbetrag

Beiträge von weniger als Fr. 50'000.- werden keine gesprochen.

b) Gutachten AFB zu Händen des BJ

Das AFB ermittelt unter Berücksichtigung der obenerwähnten Punkte die für die Subventionierung massgeblichen anrechenbaren Baukosten und hält sie in einem Gutachten fest.

7. Zusicherung und Auszahlung der Baubeiträge

a) Provisorische Zusicherung

Auf der Basis der anrechenbaren Baukosten wird eine provisorische Zusicherung ausgesprochen.

b) Teilzahlungen

Aufgrund der provisorischen Zusicherung können bis zu 80% des Zusicherungsbetrages als Vorschusszahlungen geleistet werden. Massgeblich sind dabei die getätigten Aufwendungen.

c) Schlusszahlungen

Die Zahlung der restlichen 20% der provisorischen Zusicherung erfolgt nach Eingang der Schlussabrechnung. Das AFB prüft die Schlussabrechnung und legt die definitiven Baukosten fest. Dabei werden auch teuerungsbedingte Mehrkosten berücksichtigt.

d) Rückerstattung

Stellt eine Einrichtung, für die Baubeiträge ausgerichtet worden sind, innerhalb von 20 Jahren nach der Schlusszahlung ihren Betrieb ein oder wird sie für einen anderen Zweck verwendet, so sind für jedes verbleibende Jahr 5 Prozent des Beitrags zurückzuerstatten.

5. KÜNFTIGE ENTWICKLUNG

1. Bemessungsmethoden - Pauschale pro Platz

Zur Zeit sind wir daran, ein neues Bemessungssystem in Form einer Pauschale zu erarbeiten. Künftig sollen die Baubeiträge nicht wie bisher, aufgrund der effektiven Kosten, sondern aufgrund der Platzzahl festgesetzt werden. Das neue System soll vor allem das Verfahren vereinfachen und abkürzen. Künftig kann mit dieser Methode die Zusicherung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Zudem entfällt die Prüfung der Schlussabrechnung. Am Ende des Verfahrens werden wir vor Ort die Bauten oder die Ausführungspläne begutachten und genehmigen.

2. Methode Schlussabrechnung

Die Möglichkeit zur Bemessung nach dem bisherigen System bleibt für diejenigen Fälle erhalten, für welche sich diese Methode als sinnvoller erweist.

3. Neuer Finanzausgleich

Der Neue Finanzausgleich geht von der Beibehaltung des Status quo der bisherigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen aus. Im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens wird auch in diesem Projekt die rasche Einführung einer Pauschale gewünscht.

4. Stabilisierungsprogramm

Im Rahmen dieses Programmes zur Sanierung des Bundeshaushaltes auf das Jahr 2001 wurde am Runden Tisch für die Baubeiträge eine Reduktion des Beitragssatzes von 50 auf 35% beschlossen. Der Bundesrat hat dieser Massnahme am 27. April 1998 ebenfalls zugestimmt. Das Parlament wird in der Herbst- oder Wintersession darüber befinden. Bei einer Zustimmung der Eidg. Räte ist mit einer raschen Inkraftsetzung zu rechnen, eventuell bereits auf den 1. Januar des kommenden Jahres.

6. AUSWIRKUNGEN IN DER PRAXIS - PROBLEME

1. Planung

a) Sprachliche Eingrenzung des Planungsraumes Schweiz

Ich habe oben vom Planungsraum Schweiz gesprochen; dies ist jedoch nur bedingt richtig. Denn wir haben nicht nur die Gebiete der drei Konkordate zu berücksichtigen, sondern auch drei Sprachregionen. Für den Kanton Tessin ist zumindest theoretisch der Bedarf für alle Anstaltstypen per se ausgewiesen, zu diskutieren ist höchstens die Anzahl Plätze. In diesem Planungsraum fallen Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit dann stärker ins Gewicht als die qualitativen und quantitativen Planungsmerkmale.

b) Planung als Fortschreibung von Erfahrungszahlen unter Berücksichtigung der neuesten Trends

Problematisch für die Subventionsbehörde ist die Planungsmethode. Ich habe bei der Diskussion des entsprechenden Berichtes des Konkordates im letzten Jahr bereits meine kritischen Punkte angemerkt und muss sie deshalb hier nicht wiederholen. Wir müssen hier einen Effort leisten, um zu besseren Grundlagen zu kommen. Ausser wir vertrauen darauf, dass sich immer wieder eine Klientel findet, die nicht mehr belegte Plätze in Anstalten neueren Datums füllen oder dass sich diese Plätze mit relativ wenig Aufwand umfunktionieren lassen. Konkretes

Beispiel: Umbau einer Wohngruppe in Witzwil für die Ausschaffungshaft. Ich stelle mir vor, dass es von Nutzen sein könnte, hier vermehrt Resultate aus kriminalpolitischen Entwicklungen im nahen und allenfalls weiteren Ausland in unsere Überlegungen miteinzubeziehen. Dabei gehe ich davon aus, dass diese Überlegungen sowohl vom Konkordat wie auch von uns angestellt werden müssen, unter Beizug der entsprechenden statistischen Daten. Dabei sind nicht nur die repressiven Massnahmen als Antwort auf z. T. höhere Kriminalität, sondern auch alternative Vollzugsformen zu berücksichtigen.

c) Eigenständigkeit der einzelnen Konkordate widerspricht dem Planungsraum Schweiz und somit den Bedürfnissen der Subventionsbehörde

Es ist plausibel, dass jedes Konkordat darauf bedacht ist, für seinen Planungsraum ein optimales Angebot an Vollzugsplätzen zur Verfügung zu haben. Dieses Bedürfnis führt aber auch dazu, dass beschränkt geplant wird. Nehmen wir als konkretes Beispiel die Massnahanstalt Bitzi. Für das Konkordat der Ostschweiz kann der Bedarf als ausgewiesen definiert werden - ob dies für den deutschsprachigen Raum ebenfalls zutrifft, da wage ich ein Fragezeichen zu setzen. Bei Vollausbau und -belegung der Massnahmepplätze im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz und der gesetzlichen Möglichkeit auch Artikel 44 Absatz 6 StGB-Fälle in einer Arbeitserziehungsanstalt vollziehen zu können, sind Überkapazitäten nicht ganz auszuschliessen.

d) Realisierte Bauten ausserhalb der Planungsgrundlagen der Kantone und Konkordate

Absolut keinen Einfluss kann der Bund auf Bauherren nehmen, die auf einen Baubeitrag verzichten, weil sie die Voraussetzungen des Bundes nicht erfüllen wollen. So wurde das "Schällemätteli" in Basel ohne Bundessubventionen saniert, da der damalige Departementsvorsteher aus seiner Anstalt keine Konkordatsanstalt mache wollte. Der Kanton Bern verzichtete beim Umbau des alten Zellenbaus des Thorbergs auf die Eingabe eines Gesuches, weil er die Mindestgrösse der Zellen in diesem Altbau nicht realisieren konnte. Der Brand verhinderte dann diesen Umbau. Beim Neubau des neuen Traktes war der Bund dann wieder dabei. Im Bereich der Untersuchungshaft ist ein Einfluss nur dort möglich, wo die Zellen für eine polyvalente Nutzung vorgesehen werden, also sowohl für Untersuchungshaft wie für den kurzen Normalvollzug oder die Halbgefängenschaft. Ausgeschlossen bleibt gemäss einem Bundesgerichtsentscheid die Mitfinanzierung von Untersuchungshaftplätzen.

Eine Sanktion für all jene Bauherren, welche die Planungsvorgaben des Konkordates nicht beachten, sieht unser Subventionsgesetz nicht vor. Nur bei teilweiser oder vollständiger Änderung der Nutzung wird der Baubeitrag anteilmässig (d.h. 5% pro nicht genutztem Jahr) zurückgefordert. Bei nicht konkordatskonformer Nutzung wie beispielsweise dem Vollzug von mehreren Monaten in einem Untersuchungsgefängnis - was übrigens

auch dem Sinn des StGB widerspricht - können wir den betreffenden Kanton lediglich rügen - freundeidgenössisch. Hinzu kommt, dass das Strafvollzugsrecht nicht im Aufgabenbereich meiner Sektion angesiedelt ist, sondern in der Sektion Allgemeiner Teil StGB - und die hatte in den letzten Jahren andere Prioritäten - und wird dies auch noch eine Weile haben.

e) Planung im Jugendmassnahmenvollzug

Im Jugendmassnahmenvollzug, für welchen die Strafvollzugskonkordate nicht zuständig sind und der Bund sowohl Bau- wie Betriebsbeiträge leistet, sucht dieser im Rahmen seiner Finanzierung eine minimale Koordination sicherzustellen. Eine absolut befriedigende planerische Abstimmung ist aber bis jetzt nicht erreicht worden, weil es den Kantonen unbenommen ist, auch vom Bund nicht subventionierte Heime anzuerkennen.

f) Planung im Graubereich Massnahmenvollzug - Medizin - Sozialversicherung

Ein besonderes Problem bilden die zahlreichen therapeutischen Gemeinschaften auf privater Basis, die eine unbekannt Zahl von Plätzen für die Behandlung von straffälligen Trunk- und Rauschgiftsüchtigen zur Verfügung stellen (Art. 44 StGB). Der Bund leistet auf diesem Gebiet ebenfalls Baubeiträge. Rechtsgrundlage ist indes zumeist das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und nicht das Gesetz über Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug. Da eine interkantonale Koordination fehlt, ist

ein planerischer Wildwuchs entstanden; es besteht eine ähnliche Situation wie im Jugendheimbereich.

2. Probleme bei der Genehmigung des Raumprogrammes

Bei der Bereinigung des Raumprogrammes ergeben sich die meisten Probleme, indem sich die Bedürfnisse der Bauherren nicht mit den Vorstellungen der Subventionsbehörden decken. Entweder sind zu kleine oder zu grosse Räume geplant. Ersteres kommt eher im Wohnbereich für die Insassen vor, letzteres eher bei den Werkstätten. Bei den Zellen lehnen wir uns nebst den Mindestgrundsätzen für den Strafvollzug an Vorgaben für den allgemeinen Wohnungsbau an. Die Mindestfläche von 10 m² für ein Kinderzimmer ist auch für uns die Mindestfläche für eine Einzelle. Bei den Werkstätten sind die Normen in der Privatwirtschaft für uns massgebend. In der Hitze der Planung kommt hie und da auch das Personal zu kurz, es wird der Pausenraum vergessen oder die WC-Anlagen werden nur für Männer vorgesehen - obwohl die Beschäftigung von weiblichem Personal nicht ausgeschlossen ist.

3. Probleme bei der Prüfung des Betriebs- und Betreuungskonzeptes

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass zu Beginn eines Bauprojektes primär an die zu erstellenden Räume gedacht wird, und erst sekundär an das, was in diesen Räumen mit welchem Klientel gemacht werden soll. Bei Umbauten kann diese Vorgehensweise

nachvollzogen werden, denn vielfach fehlt einfach ein Raum oder mehrere Räume. Dann wird geschaut, wo ein solcher oder solche untergebracht, angebaut oder wo welche umfunktioniert werden könnten.

Aufgrund einer realisierten Fehlplanung sind wir deshalb dazu übergegangen, auch die Betriebsabläufe zu hinterfragen. Illustriert am konkreten Beispiel: Ein Mehrzweckraum soll von den Gefangenen während der Abendstunden nach Lust und Laune benützt werden können, er liegt jedoch so ungünstig, dass er nur in Begleitung des Personals erreicht werden kann, welches abends nicht in Vollbesetzung zur Verfügung steht. So dauert es nicht lange, bis dieser Mehrzweckraum nicht mehr benützt wird. Unser Konzeptraster hilft nicht nur uns, diese Prüfung vorzunehmen, sondern auch dem Bauherrn zu überlegen, wie er die neuen Räume mit Leben füllen will, welches die organisatorischen und allenfalls personellen Konsequenzen eines Bauvorhabens sind. Aufgrund des Überblicks über die meisten Neu- und Umbauprojekte sind wir auch in der Lage, zu beurteilen, ob die in Aussicht genommenen baulichen Veränderungen mit den in Aussicht genommenen organisatorischen und personellen Vorkehrungen übereinstimmen.

7. DER BUND IN DER ROLLE DES BE-RATERS

Damit komme ich zu einer weiteren Funktion der Bundesbehörden, die der Zusammenarbeit dient. Dank dessen, dass in den

letzten Jahren die Kantone so viele interessante Bauprojekte realisiert haben, ist es uns gelungen, einen recht guten Überblick über verschiedenste Bauten zu erhalten. Natürlich ist das Know-how für die jeweilige Baute beim Bauherrn und seinem Architekten sicher grösser - doch wir können ab und zu bei Problemen bautechnischer Art doch einen wesentlichen Beitrag zur Lösung leisten.

Da wir vom Bund keine Frontarbeit leisten, haben wir auch mehr Distanz zur täglichen Arbeit in der Straf- oder Massnahmeanstalt. So kommt es ab und zu vor, dass wir für einzelne Verantwortliche im Vollzug für das eine oder andere Problem kontaktiert werden, um mal mit einer anderen Sicht eines Problems sich konfrontieren zu lassen. Wir hingegen sind auf gute Kontakte mit den Verantwortlichen auf allen Stufen angewiesen, denn ohne Einblicke in die Praxis, die uns immer wieder gewährt werden, können wir unsere Arbeit nicht leisten, zumindest nicht so zufriedenstellend, wie ich glaube, dass wir dies tun. Ich nehme gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen für diese gute bis ausgezeichnete Zusammenarbeit zu danken. Damit schliesse und hoffe ich, dass es mir gelungen ist, Sie davon zu überzeugen, dass der Straf- und Massnahmenvollzug sowohl die Kantone wie den Bund etwas angeht.

NEUES STRAFRECHT ZUR VERBESSE- RUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT - BUNDESRAT GENEHMIGT BOTSCHAFT FÜR UMFASSENDES REFORMPRO- GRAMM

Die Sanktionen des Erwachsenen- und des Jugendstrafrechts sollen grundlegend erneuert werden. Der Bundesrat hat heute eine Botschaft verabschiedet, in welcher er dem Parlament eine Gesamtrevision der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) sowie ein neues Gesetz über das Jugendstrafrecht vorschlägt.

Neben der Neuordnung und Differenzierung des Sanktionensystems werden in zahlreichen Bereichen des Strafrechts Neuerungen präsentiert. So wird der Geltungsbereich des Strafgesetzbuches in der Weise ausgedehnt, dass im Ausland begangene Straftaten in grösserem Umfang als bisher in der Schweiz verfolgt werden können. Die Verjährungsregeln werden vereinfacht, und neu wird die Einführung einer Bestimmung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens vorgeschlagen. Ferner wird die Revision zum Anlass genommen, das Gesetz an die Entwicklung von Rechtsprechung und Lehre anzupassen und offene Streitfragen durch eine gesetzliche Regelung zu klären. Schliesslich soll das Jugendstrafrecht ausgebaut und, vom Erwachsenenstrafrecht ge-

trennt, in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden.

1. GELDSTRAFEN UND ARBEIT STATT KURZE FREIHEITSSTRAFEN

Was das neue Sanktionensystem im besonderen angeht, so sollen kurze unbedingte Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise zur Anwendung gelangen, weil sie kaum zur Sozialisierung des Täters beitragen. Sie sind zudem angesichts der Entwicklung unserer Gesellschaft als überholt anzusehen. An ihre Stelle treten die Geldstrafe im Tagessatzsystem und die Gemeinnützige Arbeit, welche durch das neue Institut des "Aussetzens der Strafe" ergänzt werden.

Ferner wird das System flexibler und durchlässiger gestaltet. In leichteren Fällen kann von einer Strafe abgesehen oder diese in breiterem Ausmass als bisher bedingt ausgesprochen werden. Damit soll einerseits dem Täter Gelegenheit gegeben werden, sich zu bewähren; andererseits sollen die Strafverfolgungsbehörden entlastet werden. Gleichzeitig soll es in Zukunft aber auch möglich sein, nur einen Teil der Freiheitsstrafe bedingt zu erlassen (sog. "sursis partiel"). Die bedingte Freiheitsstrafe soll zudem grundsätzlich mit einer Busse verbunden werden können.

2. BESSERER SCHUTZ VOR GEWALT-TÄTERN

Ein wichtiges Anliegen des Entwurfs ist die Verstärkung des Schutzes vor gefährlichen Gewalttätern. Zu diesem Zweck wird namentlich eine neue Sicherungsverwahrung vorgesehen, die umfassender als im bisherigen Recht ausgestaltet ist. Psychisch kranke Täter sollen zudem, wenn sie gefährlich sind, in besonderen Sicherheitseinrichtungen eine geeignete Behandlung erhalten. Für die Entlassung gefährlicher Täter aus dem Straf- und Massnahmenvollzug werden die Bedingungen verschärft.

Der neue Allgemeine Teil des Militärstrafgesetzes entspricht im wesentlichen dem Allgemeinen Teil des StGB; er weicht lediglich dort ab, wo die spezifischen Bedürfnisse des MStG es erfordern.

3. BEI JUGENDLICHEN: ERZIEHUNGSTRAFE

Das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht setzt die Altersgrenze für die Strafmündigkeit von sieben auf zehn Jahre hinauf. Es geht davon aus, dass bei Jugendlichen Erziehung und soziale Integration vor Strafe kommen. Andererseits können Jugendliche über 16 Jahren, die schwere Straftaten begangen haben, neu mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft werden. Ein Reformbedarf besteht, da der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, dessen Vorarbeiten auf die Jahrhundertwende zurückgehen, seit sei-

nem Inkrafttreten Anfang 1942 nie einer grundlegenden und umfassenden Revision unterzogen worden ist und neueren Erkenntnissen über die Bekämpfung der Kriminalität nicht genügend Rechnung trägt. Eine Änderung des Allgemeinen Teils wurde denn auch durch zahlreiche parlamentarische Vorstösse und ausserparlamentarische Eingaben sowie durch drei Standesinitiativen gefordert. Aus diesen Gründen hatte das EJPD 1987 eine Expertenkommission eingesetzt, die gestützt auf Vorarbeiten der Professoren Schultz und Stettler zwei Vorentwürfe und einen erläuternden Bericht ausarbeitete. Diese wurden 1993 in die Vernehmlassung geschickt. Das neue Jugendstrafrecht sowie das Kernstück der Vorlage, die Neuregelung des Sanktionensystems, fanden im Grundsatz bei einer klaren Mehrheit Zustimmung. Dem Grundtenor der geäusserten Kritik, der Sorge um die öffentliche Sicherheit, trägt der Entwurf des Bundesrates mit zusätzlichen Sicherheitschranken und neuen Massnahmen Rechnung. Als nächster Schritt im Gesetzgebungsverfahren erfolgt nun die Beratung der Vorlage in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates. Die Kommission wird der kleinen Kammer, die sich als Erstrat mit der Revision beschäftigt, einen Bericht und Anträge zur weiteren Behandlung des Geschäfts vorlegen. Es ist davon auszugehen, dass die Beratungen im Parlament mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden.

Quelle: Pressemitteilung des Informations- und Pressedienstes des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 21.9.1998

EUROPÄISCHE GRUNDSÄTZE BETREFFEND "COMMUNITY SANCTIONS AND MEASURES" - EINE EMPFEHLUNG DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES

Am 19. Oktober 1992 hat das Ministerkomitee des Europarates in seiner Empfehlung Nr. R(92)16 insgesamt 90 Grundsätze betreffend "community sanctions and measures" verabschiedet. Nachfolgend geben wir diese Grundsätze - nach der einleitenden Präambel und dem Glossar mit Begriffsbestimmungen - auf mehrfachen Wunsch auszugswise in einer nichtamtlichen deutschen Übersetzung wieder.

1. PRÄAMBEL

Die vorliegenden Grundsätze sollen dazu dienen,

a) einen Normenkatalog zu erstellen, der die innerstaatlichen Institutionen in Gesetzgebung und Praxis in die Lage versetzt, für eine gerechte und wirksame Anwendung von "community sanctions and measures" zu sorgen. Diese Anwendung muss im Bemühen erfolgen, den notwendigen und wünschenswerten Ausgleich zu schaffen zwischen dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft im Sinne der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung sowie der Anwendung von Rechtsnormen, die eine Wiedergutmachung des den Opfern entstandenen Schadens vorsehen, einerseits und der unerlässlichen Anerkennung der Bedürfnisse des Straffälligen im

Hinblick auf seine Anpassung an die Gesellschaft andererseits;

- b) den Mitgliedstaaten grundlegende Kriterien an die Hand zu geben, damit die Schaffung und der Gebrauch von "community sanctions and measures" mit Garantien versehen werden kann, die verhindern, dass die Grundrechte von Straffälligen, die solchen Sanktionen und Massnahmen unterliegen, beschnitten werden. Ebenso wichtig ist es auch, dafür zu sorgen, dass die Anwendung dieser Sanktionen und Massnahmen nicht zu irgendeiner Form von Missbrauch führt, was beispielsweise bei ihrem Gebrauch zum Nachteil bestimmter sozialer Gruppen geschehen könnte. Ebenso sind die sozialen Vor- und Nachteile solcher Sanktionen und Massnahmen sowie die mit ihnen verbundenen oder möglicherweise verbundenen Risiken gründlich zu bedenken. Das Ziel, einen Ersatz für die Freiheitsstrafen zu schaffen, rechtfertigt für sich allein nicht den Rückgriff auf irgendeine Sanktion, Massnahme oder Durchführungsart;
- c) dem für die Durchführung von "community sanctions and measures" verantwortlichen Personal und allen auf diesem Gebiet in der Gesellschaft tätigen Personen klare Verhaltensregeln vorzuschlagen, damit sichergestellt wird, dass die Durchführung in Übereinstimmung mit den auferlegten Bedingungen und Pflichten erfolgt, wodurch den Sanktionen oder Massnahmen Glaubwürdigkeit ver-

liehen wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Durchführung in einer starren oder formalistischen Weise erfolgen soll. Sie sollte stattdessen in einem konstanten Bemühen um Individualisierung erfolgen, d.h. es soll eine Entsprechung zwischen der Straftat und der strafrechtlichen Reaktion sowie der Persönlichkeit und den Fähigkeiten des Straffälligen erzielt werden. Darüber hinaus sollte die Tatsache, dass auf international festgelegte Grundsätze Bezug genommen werden kann, den Erfahrungsaustausch erleichtern, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsmethoden.

Es kann nicht genug betont werden, dass Sanktionen und Massnahmen, die im Rahmen der vorliegenden Grundsätze angewandt werden, sowohl für den Straffälligen als auch für die Gesellschaft von Nutzen sind, da der Straffällige in der Lage ist, weiterhin Entscheidungen zu treffen und seinen sozialen Verpflichtungen nachzukommen. Die Durchführung strafrechtlicher Sanktionen in der Gesellschaft anstelle der Isolierung von der Gesellschaft könnte auf längere Sicht durchaus einen besseren Schutz für die Gesellschaft, einschliesslich der Wahrung der Interessen des Opfers oder der Opfer, bieten. Folglich haben sich Verhängung und Durchführung von "community sanctions and measures" an diesen Überlegungen ebenso zu orientieren wie an dem grundlegenden Ziel, den Straffälligen als verantwortliches menschliches Wesen mit Achtung zu behandeln.

Die vorliegenden Grundsätze, die in Entsprechung zu den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen verfasst wurden, haben keinen Modellcharakter. Vielmehr stellen sie einen Anforderungskatalog dar, der allgemein akzeptiert und befolgt werden kann. Eine zufriedenstellende Anwendung von "community sanctions and measures" ist ohne Beachtung dieser Anforderungen nicht möglich.

Sowohl aufgrund eigener Erfahrung als auch wegen seiner umfassenden Informationen über die Lage in den Mitgliedstaaten kann der Europarat dafür sorgen, dass sich diejenigen, die für das innerstaatliche Recht zuständig sind und es anwenden, von diesen Grundsätzen leiten und unterstützen lassen.

Die in diesen Grundsätzen enthaltenen Bestimmungen beschäftigen sich mit allen in der Gesellschaft durchgeführten Sanktionen und Massnahmen, wie sie im (nachstehenden) Glossar definiert sind, einschliesslich der Möglichkeit, Freiheitsstrafen ausserhalb von Strafvollzugsanstalten zu vollstrecken. Massnahmen, die speziell Jugendliche betreffen, sind jedoch nicht Gegenstand dieser Grundsätze.

2. GLOSSAR (BEGRIFFSDEFINITIONEN)

1. **"Community sanctions and measures"**

Der Ausdruck "community sanctions and measures" bezieht sich auf Sanktionen und

Massnahmen, die den Straffälligen in der Gesellschaft belassen, seine Freiheit durch Auferlegung von Bedingungen und/oder Pflichten in gewissem Umfang beschränken und von Stellen durchgeführt werden, die das Gesetz für diesen Zweck bestimmt. Der Ausdruck bezeichnet Sanktionen, die von einem Gericht oder einem Richter verhängt werden, und Massnahmen, die vor oder anstelle einer Entscheidung über eine Sanktion getroffen werden, sowie Möglichkeiten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe ausserhalb einer Strafvollzugsanstalt. Obwohl diese Definition Geldsanktionen (Bussen) nicht umfasst, fallen alle Aufsichts- oder Kontrolltätigkeiten zur Sicherstellung ihrer Durchführung in den Geltungsbereich dieser Grundsätze.

2. Rechtsvorschriften

Der Ausdruck "Rechtsvorschriften" umfasst sowohl vom Parlament verabschiedete Gesetze als auch von der Regierung verkündete Rechtsverordnungen zur Durchführung von Gesetzen.

3. Justizbehörde

Für die Zwecke der Grundsätze bedeutet der Ausdruck "Justizbehörde" ein Gericht, einen Richter oder einen Staatsanwalt.

4. Entscheidende Behörde

Der Ausdruck "entscheidende Behörde" bedeutet eine Justizbehörde, die gesetzlich befugt ist, eine "community sanction or measure" zu verhängen oder zu widerrufen oder

die damit verbundenen Bedingungen und Pflichten abzuändern, oder jede gleichermaßen befugte Stelle. Der Begriff "entscheidende Behörde" ist umfassender als der Begriff "Justizbehörde".

5. Durchführende Behörde

Die "durchführende Behörde" ist die Stelle oder sind die Stellen, die in bezug auf die praktische Durchführung einer "community sanction or measure" entscheidungsbefugt und an erster Stelle verantwortlich sind. In vielen Ländern ist die Bewährungshilfe die durchführende Behörde.

6. Durchführung und Anwendung

Mit "Durchführung" ist die Ausführung der praktischen Aspekte der Arbeit der durchführenden Behörde gemeint, mit welcher sichergestellt werden soll, dass eine "community sanction or measure" ordnungsgemäss vollzogen wird. Mit "Anwendung" ist sowohl die Verhängung als auch die Durchführung einer "community sanction or measure" gemeint. Der letztgenannte Ausdruck ist daher inhaltlich umfassender als der erstgenannte.

7. Bedingungen und Pflichten

Mit "Bedingungen und Pflichten" sind alle Auflagen gemeint, die Bestandteil der von der entscheidenden Behörde verhängten Sanktion oder Massnahme sind.

8. Beschwerde

Der Ausdruck "Beschwerde" bezieht sich sowohl auf einen Rechtsbehelf bei einer Justizbehörde als auch auf die Erhebung einer Beschwerde bei einer Verwaltungsbehörde.

9. Aufsicht

Der Ausdruck "Aufsicht" bezieht sich sowohl auf unterstützende Aktivitäten von Seiten einer durchführenden Behörde oder in deren Auftrag mit dem Ziel, den Straffälligen in der Gesellschaft zu belassen, als auch auf Massnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Straffällige alle ihm auferlegten Bedingungen und Pflichten erfüllt.

10. Kontrolle

Der Ausdruck "Kontrolle" bezieht sich auf Aktivitäten, die darauf beschränkt sind, festzustellen, ob alle Bedingungen oder Pflichten erfüllt werden, sowie auf Aktivitäten mit dem Ziel, für die Einhaltung zu sorgen, indem die für den Fall der Nichteinhaltung vorgesehenen Verfahren angewendet werden oder ihre Anwendung angedroht wird. Der Begriff Kontrolle ist enger als der Begriff Aufsicht.

11. Straffälliger

Der Ausdruck "Straffälliger" wurde aus Gründen der Vereinfachung gewählt; er umfasst sowohl eine beschuldigte Person als auch eine verurteilte Person.

12. Mitwirkung der Gesellschaft

Der Ausdruck "Mitwirkung der Gesellschaft" bezieht sich auf bezahlte oder unbezahlte, ganztags, halbtags oder zeitweise geleistete Hilfe in jeglicher Form, die der durchführenden

den Behörde von öffentlichen oder privaten Organisationen oder Privatpersonen zur Verfügung gestellt wird.

13. Geschlecht

Aus Gründen der Vereinfachung wird in den Grundsätzen nur die maskuline Form verwendet. Die feminine Form ist immer als in der maskulinen inbegriffen zu verstehen.

14. Verbformen - Formulierungen

Für Aussagen in den Grundsätzen, die sich auf unbedingte Gebote beziehen, wird die einfache Gegenwartsform ("Vertragspräsenz") gewählt. Umgekehrt werden wesentliche Verbote mit "dürfen ... nicht" wiedergegeben. Für Aussagen, die sich auf etwas beziehen, das zwar wünschenswert, aber nicht unbedingt erforderlich ist, wird das Hilfsverb "sollen" verwendet. Was wünschenswerterweise verboten werden soll, wird mit "sollen ... nicht" ausgedrückt.

3. DIE GRUNDSÄTZE

Erster Teil - Allgemeine Grundsätze

1. Die vorliegenden Grundsätze sind unparteiisch anzuwenden.
2. Die Begriffsbestimmungen des im Anhang enthaltenen Glossars sind Bestandteil der Grundsätze.

Kapitel I - Rechtlicher Rahmen

3. Definition, Annahme und Anwendung von "community sanctions and measures" sind gesetzlich festzulegen.
4. Die mit "community sanctions and measures" verbundenen Bedingungen und Pflichten, die von der entscheidenden Behörde festgelegt werden, sind ebenso wie die Folgen der Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Pflichten klar und ausdrücklich durch Rechtsvorschriften zu definieren.
5. "Community sanctions and measures" von unbestimmter Dauer sind nicht zulässig. Die Dauer von "community sanctions and measures" wird ebenfalls innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen von der Behörde bestimmt, der die Entscheidungsbefugnis übertragen ist.
6. Art und Dauer von "community sanctions and measures" müssen jeweils zur Schwere der Straftat, derentwegen ein Straffälliger verurteilt oder eine Person angeklagt worden ist, im richtigen Verhältnis stehen und deren persönliche Lebensumstände berücksichtigen.
7. Die für die Durchführung von "community sanctions and measures" zuständigen Behörden sind gesetzlich festzulegen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der durchführenden Behörde sind ebenfalls gesetzlich festzulegen.

8. Die Befugnisse der durchführenden Behörden, über Durchführungsmethoden zu entscheiden, ihre Durchführungsaufgaben gegebenenfalls an Dritte zu übertragen oder Vereinbarungen mit dem Straffälligen, anderen Behörden oder Dritten über die Durchführung zu schliessen, sind in Rechtsvorschriften zu regeln.
9. Für den Fall, dass der Straffällige die Bedingungen und Pflichten nicht erfüllt, die der Entscheidung über eine "community sanction or measure" festgelegt wurden, ist die Möglichkeit der Festnahme und Inhaftierung während der Durchführung in Rechtsvorschriften zu regeln.
10. Das Gesetz darf nicht vorsehen, dass eine "community sanction or measure" im Falle der Nichterfüllung einer mit einer solchen Sanktion oder Massnahme verbundenen Bedingung oder Pflicht automatisch in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird.
11. Es soll gesetzlich vorgesehen werden, dass die Arbeit der durchführenden Behörden einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen wird. Diese Prüfung ist von qualifizierten und erfahrenen Personen vorzunehmen.
12. Über die Verhängung oder den Widerruf einer "community sanction" oder einer Massnahme vor der Hauptverhandlung entscheidet eine Justizbehörde.
13. Der Straffällige hat das Recht, gegen die Entscheidung, durch die er einer "community sanction or measure" unterworfen wird oder mit der eine solche Sanktion oder Massnahme abgeändert oder widerrufen wird, bei einer höheren entscheidenden Behörde Beschwerde einzulegen.
14. Ein Rechtsmittel gegen eine die Durchführung einer "community sanction or measure" betreffende Entscheidung ist bei einer Justizbehörde einzulegen, wenn der Straffällige geltend macht, dass eine Einschränkung seiner Freiheit oder die Entscheidung selbst rechtswidrig ist oder der Art der verhängten Sanktion oder Massnahme entgegensteht.
15. Einem Straffälligen, der gegen eine von der durchführenden Behörde getroffene, die Durchführung betreffende Entscheidung oder gegen das Unterlassen einer solchen Entscheidung Beschwerde einlegen möchte, muss ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehen.
16. Das Verfahren für die Einlegung einer Beschwerde muss einfach sein. Beschwerden sind unverzüglich zu prüfen und die Entscheidung darüber hat ohne unangemessene Verzögerung zu erfolgen.
17. Der Beschwerdebehörde oder -stelle sind alle Informationen zu geben, die sie benötigt, um über die Beschwerde entscheiden zu können. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob es angebracht ist, den Be-

Kapitel II - Gerichtliche Garantien und Beschwerdeverfahren

schwerdeführer persönlich anzuhören, besonders, wenn er einen solchen Wunsch geäußert hat.

18. Die Entscheidung der Beschwerdebehörde oder -stelle und ihre Begründung sind dem Beschwerdeführer und der durchführenden Behörde schriftlich mitzuteilen.
19. Einem Straffälligen, der wegen einer Entscheidung über die Verhängung, die Änderung oder den Widerruf einer "community sanction or measure" oder einer Entscheidung über die Durchführung einer solchen Sanktion oder Massnahme von seinem Beschwerderecht Gebrauch machen möchte, darf die Erlaubnis nicht versagt werden, eine Person seiner Wahl oder, falls erforderlich, einen von Amtes wegen bestellten Anwalt als Beistand heranzuziehen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Kapitel III - Wahrung der Grundrechte

20. Bei der Verhängung und Durchführung von "community sanctions and measures" darf es keine Diskriminierung wegen Rasse, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, wirtschaftlicher, sozialer oder sonstiger Stellung oder körperlicher oder geistiger Verfassung geben.
21. Es dürfen nur solche die bürgerlichen oder politischen Rechte einschränkenden "community sanctions and measures" geschaffen oder verhängt werden, die nicht

im Widerspruch zu den von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Normen hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen. Diese Rechte dürfen bei der Durchführung der "community sanction or measure" nicht in einem höheren Masse eingeschränkt werden als sich dies aus der Entscheidung, mit der diese Sanktion oder Massnahme verhängt wurde, notwendigerweise ergibt.

22. Der Charakter aller "community sanctions and measures" sowie die Art ihrer Durchführung muss im Einklang mit den international garantierten Menschenrechten des Straffälligen stehen.
23. Art, Inhalt und Durchführungsweise der "community sanctions and measures" dürfen die Privatsphäre und die Würde der Straffälligen oder ihrer Familien nicht gefährden und nicht zu Belästigungen führen. Auch dürfen Selbstachtung, familiäre Beziehungen, Einbindung in die Gesellschaft und die Fähigkeit, eine gesellschaftliche Funktion zu erfüllen, nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass der Straffällige vor Beleidigungen und unangemessener Neugier oder unangemessenem öffentlichen Interesse geschützt wird.

24. Alle Anweisungen der durchführenden Behörde, insbesondere diejenigen, die sich mit den erforderlichen Kontrollen befassen, müssen praktisch und genau sein und sich auf das beschränken, was

für die wirksame Durchführung der Sanktion oder Massnahme erforderlich ist.

25. Eine "community sanction or measure" darf mit keiner medizinischen oder psychologischen Behandlung und keinem Verfahren verbunden sein, welche nicht den international vereinbarten ethischen Normen entsprechen.
26. Art, Inhalt und Durchführungsweise der "community sanctions and measures" dürfen kein unangemessenes Risiko einer physischen oder psychischen Verletzung bergen.
27. "Community sanctions and measures" sind so durchzuführen, dass die ihr eigene beschwerende Wirkung nicht noch verstärkt wird.
28. Ansprüche auf Leistungen eines bestehenden sozialen Sicherungssystems dürfen durch die Verhängung oder Durchführung einer "community sanction or measure" nicht beschränkt werden.
29. Werden Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die durchführenden Behörden Hilfeleistungen in Form geeigneter Aufsichtstätigkeiten erhalten, die von Organisationen oder Privatpersonen gegen Bezahlung erbracht werden, so trägt die durchführende Behörde die Verantwortung dafür, dass die erbrachten Dienstleistungen den Anforderungen der vorliegenden Grundsätze entsprechen. Entspricht die geleistete Hilfe diesen An-

forderungen nicht, so entscheidet die durchführende Behörde über das weitere Vorgehen.

Die durchführende Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen auch dann, wenn durch die Aufsichtstätigkeiten offenbar wird, dass der Straffällige eine sich aus der verhängten "community sanction or measure" ergebende Auflage oder Pflicht nicht erfüllt hat.

Kapitel IV - Mitarbeit und Zustimmung des Straffälligen

30. Mit der Verhängung und Durchführung von "community sanctions and measures" wird angestrebt, das Verantwortungsgefühl des Straffälligen gegenüber der Gesellschaft allgemein und dem (den) Opfern(n) im besonderen zu entwickeln.
31. Eine "community sanction or measure" wird nur dann verhängt, wenn bekannt ist, welche Bedingungen oder Pflichten angemessen sein könnten und ob der Straffällige bereit ist, mitzuarbeiten und sie einzuhalten.
32. Die vom Straffälligen im Rahmen einer "community sanction or measure" einzuhaltenden Bedingungen oder Pflichten werden unter Berücksichtigung sowohl seiner individuellen, für die Durchführung relevanten Bedürfnisse, seiner Möglichkeiten und Rechte als auch seiner sozialen Verpflichtungen festgelegt.
33. Unabhängig von der Ausstellung des förmlichen Schriftstückes, mit dem die

Entscheidung über die verhängte "community sanction or measure" mitgeteilt wird, ist der Straffällige vor Beginn der Durchführung in einer Sprache, die er versteht, und, wenn nötig, schriftlich über Art und Zweck der Sanktion oder Massnahme und über die einzuhaltenden Bedingungen oder Pflichten zu informieren.

34. Da die Durchführung einer "community sanction or measure" so zu gestalten ist, dass die Mitarbeit des straffälligen gesichert ist und er die Sanktion als eine gerechte und angemessene Reaktion auf die begangene Straftat empfinden kann, soll der Straffällige soweit wie möglich an die Entscheidungen über Fragen der Durchführung beteiligt werden.
35. Bevor eine vor der Hauptverhandlung oder anstelle einer Entscheidung über eine Sanktion anzuwendende "community sanction or measure" verhängt wird, soll die Zustimmung des Beschuldigten eingeholt werden.
36. Wenn die Zustimmung des Straffälligen verlangt wird, muss diese nach entsprechender Aufklärung ausdrücklich erteilt werden. Eine solche Zustimmung darf niemals zur Folge haben, dass dem Straffälligen irgendeines seiner Grundrechte entzogen wird.

Zweiter Teil - Menschliche und finanzielle Ressourcen

Kapitel V - Personal

37. Bei der Einstellung, der Auswahl und der Förderung des Personals darf es keine Diskriminierung wegen Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Abstammung oder sonstigem Status geben. Bei der Einstellung und Auswahl des Personals sollen spezielle Richtlinien für besondere Personengruppen sowie die Verschiedenheit der zu beaufsichtigenden Straffälligen berücksichtigt werden.
38. Das für die Durchführung zuständige Personal muss in ausreichender Zahl vorhanden sein, um die verschiedenen ihm obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen zu können. Es muss die für seine Aufgaben erforderlichen Charaktereigenschaften und beruflichen Qualifikationen besitzen. Es sind Normen und Richtlinien zu entwickeln, die sicherstellen, dass Quantität und Qualität des Personals dem Arbeitsumfang und den für seine Arbeit erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechen.
39. Das für die Durchführung zuständige Personal muss hinreichend ausgebildet und informiert sein, um sich ein realistisches Bild von seinem besonderen Tätigkeitsbereich, seinen praktischen Aufgaben und den ethischen Anforderungen

seiner Arbeit machen zu können. Die berufliche Kompetenz des Personals ist regelmässig durch Weiterbildung und durch Überprüfungen und Bewertungen der Leistung zu stärken und zu entwickeln.

40. Das Personal ist rechtlich, finanziell und bezüglich der Arbeitszeit so zu stellen, dass die berufliche und persönliche Kontinuität gewährleistet ist, das Bewusstsein der Bediensteten für ihre dienstliche Verantwortung entwickelt wird und sie in bezug auf die Dienstbedingungen anderen Bediensteten mit vergleichbaren Aufgaben gleichgestellt sind.
41. Das Personal ist gegenüber der durch Gesetz bestimmten durchführenden Behörde verantwortlich. Diese Behörde legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Personals fest und trifft Vorkehrungen für die Aufsicht über das Personal und für die Arbeitsbewertung.

Kapitel VI - Finanzielle Mittel

42. Den durchführenden Behörden werden aus den öffentlichen Haushalten angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Andere Stellen können einen finanziellen oder sonstigen Beitrag leisten, aber die durchführenden Behörden dürfen finanziell nicht von ihnen abhängig sein.
43. Soweit durchführende Behörden von finanziellen Beiträgen anderer Stellen Gebrauch machen, sind die dabei zu befolgenden Verfahren, die diesbezüglich

speziell verantwortlichen Personen und die Massnahmen zur Prüfung der Mittelverwendung durch Vorschriften zu regeln.

Kapitel VII - Beteiligung und Mitwirkung der Gesellschaft

44. Über Art und Inhalt der "community sanctions and measures" sowie über die verschiedenen Möglichkeiten ihrer Durchführung ist in geeigneter Weise zu informieren, so dass die breite Öffentlichkeit einschliesslich Privatpersonen sowie privater und öffentlicher Organisationen und Dienste, die an der Durchführung dieser Sanktionen und Massnahmen beteiligt sind, sie verstehen und als angemessene und glaubwürdige Reaktion auf kriminelles Verhalten empfinden kann.
45. Die Arbeit der für die Durchführung von "community sanctions and measures" verantwortlichen Behörden wird dadurch ergänzt, dass von allen geeigneten, in der Gesellschaft vorhandenen Ressourcen Gebrauch gemacht wird, um diesen Behörden geeignete Möglichkeiten zu bieten, den Bedürfnissen der Straffälligen zu entsprechen und deren Rechte aufrechtzuerhalten. Zu diesem letztgenannten Zweck ist in grösstmöglichem Umfang die Mitwirkung von Organisationen und Privatpersonen vorzusehen.
46. Die Mitwirkung der Gesellschaft ist zu nutzen, um Straffällige dabei zu unterstützen, in der Gesellschaft sinnvolle Bindungen zu entwickeln, sich des Interesses, das die Gesellschaft an ihnen hat,

bewusst zu werden und ihre Möglichkeiten, Kontakte herzustellen und Hilfe zu bekommen, zu erweitern.

47. Die Mitwirkung der Gesellschaft erfolgt nach Vereinbarung mit der zuständigen durchführenden Behörde, die insbesondere die Art der Aufgaben und die Art und Weise, in der sie durchzuführen sind, näher bestimmt.

48. Mitwirkende Organisationen und Privatpersonen übernehmen die Aufsicht nur insoweit, als dies durch Rechtsvorschriften festgelegt oder von den für die Verhängung oder Durchführung von "community sanctions or measures" zuständigen Behörden umschrieben worden ist.

49. Die Hinzuziehung von Privatpersonen darf nicht zu einem Ersatz für die von Fachkräften auszuführende Arbeit werden.

50. Die durchführenden Behörden bestimmen Kriterien und Verfahren, nach denen Privatpersonen ausgewählt und über ihre Aufgaben, ihre Verantwortlichkeiten, die Grenzen ihrer Befugnisse, ihre Rechenschaftspflicht und andere Fragen informiert werden.

51. Privatpersonen werden, soweit erforderlich, von Fachkräften angeleitet und in die Lage versetzt, die ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechenden Aufgaben zu erfüllen. Erforderlichenfalls erfolgt eine geeignete Schulung.

52. Mitwirkende Organisationen und Privatpersonen sind durch die berufliche Schweigepflicht gebunden.

53. Privatpersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unfall-, kranken- und haftpflichtversichert. Notwendige Kosten, die ihnen bei ihrer Arbeit entstehen, werden erstattet.

54. Mitwirkende Organisationen und Privatpersonen werden in Angelegenheiten allgemeiner Art, die in ihren Aufgabenbereich fallen, sowie in Angelegenheiten, die Einzelfälle betreffen, angehört. Sie werden über den weiteren Fortgang informiert.

Dritter Teil - Verwaltungsbezogene Aspekte der Sanktionen und Massnahmen

Kapitel VIII - Bedingungen der Durchführung

55. "Community sanctions and measures" werden in einer für den Straffälligen möglichst sinnvollen Weise durchgeführt und sollen zu einer der gesellschaftlichen Anpassung dienlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung beitragen.

56. Eine Beratung des Gerichts oder des Staatsanwaltes in bezug auf die Vorbereitung, Verhängung oder Durchführung einer "community sanction or measure" erfolgt nur durch oder über Fachkräfte oder durch eine durch Rechtsvorschrift bestimmte Organisation.

57. Die durchführende Behörde stellt sicher, dass die von "community sanctions and measures" betroffenen Personen über ihre Rechte informiert werden und bei der Geltendmachung dieser Rechte Unterstützung erhalten. Fachkräfte sowie mitwirkende Organisationen und Privatpersonen werden über diese Bestimmungen informiert.
58. Der Straffällige hat das Recht, schriftlich oder mündlich Einwände geltend zu machen, ehe eine Entscheidung über die Durchführung einer "community sanction or measure" getroffen wird. Die durchführende Behörde stellt sicher, dass der Straffällige sich in einem Krisen- oder Konfliktfall mit möglichst geringer Verzögerung an eine zuständige Fachkraft wenden kann.
59. Die durchführende Behörde antwortet auf Beschwerden über die Durchführung der gegen den Straffälligen verhängten Sanktion oder Massnahme und geht ihnen nach. Ersuchen eines Straffälligen um Auswechslung einer Aufsichtsperson oder einer anderen, mit einer Aufgabe in bezug auf den Straffälligen betrauten Person werden von ihr verantwortungsbewusst und ernsthaft geprüft.
60. Von der durchführenden Behörde werden Einzelfallakten angelegt. Sie werden auf dem laufenden gehalten, so dass u.a. gegebenenfalls erforderliche Berichte darüber gefertigt werden können, ob der Straffällige die mit der Sanktion oder Massnahme verbundenen Bedingungen oder Pflichten einhält.
61. Die in den Einzelfallakten enthaltenen Informationen umfassen nur Angelegenheiten, die für die verhängte Sanktion oder Massnahme oder deren Durchführung von Belang sind. Diese Informationen sind so zuverlässig und objektiv wie möglich.
62. Der Straffällige oder eine für ihn handelnde Person hat zu seiner Einzelfallakte insoweit Zugang, als nicht dadurch das recht anderer auf Achtung ihrer Privatsphäre verletzt wird. Der Straffällige hat das Recht, zum Inhalt der Einzelfallakte kritisch Stellung zu nehmen. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme wird schriftlich in die Einzelfallakte aufgenommen.
63. Die für einen Straffälligen zuständige Aufsichtsperson unterrichtet ihn in der Regel über den Inhalt der Einzelfallakte und gegebenenfalls gefertigte Berichte und gibt ihm Erläuterungen dazu.
64. Die in einer Einzelfallakte enthaltenen Informationen werden nur denjenigen zugänglich gemacht, die zur Einsichtnahme berechtigt sind; die zugänglich gemachten Informationen sind auf die Angaben zu beschränken, die für die Aufgabe der um Information aus einer Einzelfallakte ersuchenden Behörde von Belang sind.

65. Nach Beendigung der "community sanction or measure" werden die bei der durchführenden Behörde vorhandenen Einzelfallakten vernichtet oder nach Massgabe von Bestimmungen archiviert, die den Schutz vor Offenlegung ihres Inhalts gegenüber Dritten gewährleisten. Dies darf nicht vor Wegfall der rechtlichen Wirkungen der Sanktion oder Massnahme geschehen und hat vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist zu erfolgen.

66. Art und Umfang der Informationen über Straffällige, die Einrichtungen übermittelt werden, die Arbeitsplätze oder persönliche und soziale Unterstützung in irgendeiner Form zur Verfügung stellen, richten sich nach dem Zweck der jeweils vorgesehenen Massnahme und sind auf diesen Zweck beschränkt. Davon ausgeschlossen sind, soweit der Straffällige nicht ausdrücklich und in Kenntnis der Sachlage zustimmt, insbesondere Informationen, die geeignet sind, sich sozial nachteilig auszuwirken oder eine Verletzung seiner Privatsphäre darzustellen.

67. Aufgaben für Straffällige, die gemeinnützige Arbeiten verrichten, dürfen nicht sinnlos, sondern müssen gesellschaftlich nützlich und sinnvoll sein und die Fähigkeiten und Kenntnisse des Straffälligen so weit wie möglich erweitern. Gemeinnützige Arbeiten dürfen nicht durchge-

führt werden, um für ein Unternehmen Gewinn zu erzielen.

68. Die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Straffälligen, die gemeinnützige Arbeit leisten, entsprechen allen geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gesundheit und der Sicherheit. Die Straffälligen sind in Zusammenhang mit der Durchführung unfall-, kranken- und haftpflichtversichert.

69. Die Kosten der Durchführung trägt grundsätzlich nicht der Straffällige.

Kapitel IX - Arbeitsmethoden

70. Die Durchführung von "community sanctions and measures" basiert auf der Abwicklung individueller Programme und dem Aufbau angemessener Arbeitsbeziehung zwischen dem Straffälligen, der Aufsichtsperson und gegebenenfalls einer mitwirkenden Organisation oder Privatperson.

71. Die Durchführungsmethoden sind den besonderen Umständen jedes einzelnen Falls anzupassen. Die für die Durchführung zuständigen Behörden und deren Personal verfügen deshalb über hinreichenden Ermessensspielraum, um dies zu ermöglichen, ohne dass es dabei zu schwerwiegenden Ungleichbehandlungen kommt.

72. Ist ein für die Durchführung der Sanktion oder Massnahme erhebliches individuelles Bedürfnis erkennbar, so ist für ausrei-

chende persönliche, soziale oder materielle Unterstützung zu sorgen.

73. Die Anweisungen der durchführenden Behörde für die Durchführung der Sanktion oder Massnahme haben praxisnah und genau zu sein. Sie dürfen den Straffälligen keinen Auflagen unterwerfen, die über die in der Entscheidung enthaltenen hinausgehen.

74. Kontrollmassnahmen erfolgen nur, soweit sie zur ordnungsgemässen Durchführung der verhängten Sanktion oder Massnahme erforderlich sind und dem Grundsatz des geringsten Eingriffs entsprechen. Sie müssen in bezug auf die Sanktion oder Massnahme verhältnismässig sein und sich auf deren Ziele beschränken.

75. Die durchführenden Behörden wenden Arbeitsmethoden an, die bewährten beruflichen Standards entsprechen. Bei diesen Methoden finden Entwicklungen in der Forschung, in der Sozialarbeit und in verwandten Tätigkeitsfeldern Berücksichtigung.

Kapitel X - Abwicklung der Sanktion oder Massnahme und Folgen der Nichteinhaltung der Auflagen

76. Bei Beginn der Durchführung einer "community sanction or measure" wird der Straffällige darüber informiert, was die Sanktion oder Massnahme beinhaltet und was von ihm erwartet wird. Ferner wird er über die Folgen der Nichteinhaltung der in der Entscheidung genannten

Bedingungen und Pflichten sowie über die Vorschriften informiert, nach denen er wegen Nichteinhaltung oder unzureichender Einhaltung der Bedingungen der Sanktion oder Massnahme der entscheidenden Behörde überantwortet werden kann.

77. Die durchführende Behörde bestimmt in eindeutiger Weise die Verfahren, nach denen das Durchführungspersonal gegenüber dem Straffälligen und der entscheidenden Behörde vorzugehen hat, falls der Straffällige die ihm auferlegten Bedingungen oder Pflichten nicht oder unzureichend einhält.

78. Geringfügige Verstösse gegen Anweisungen der durchführenden Behörde oder gegen Bedingungen oder Pflichten, welche die Anwendung eines Verfahrens zum Widerruf der Sanktion oder Massnahme nicht erfordern, werden umgehend durch Ermessensentscheidung oder, sofern erforderlich, durch ein Verwaltungsverfahren geregelt.

79. Dem Straffälligen ist gegebenenfalls in einem förmlichen Gespräch über geringfügige Verstösse Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Inhalt dieses Gesprächs und gegebenenfalls anderer Ermittlungshandlungen ist schriftlich in die Einzelfallakte aufzunehmen und dem Straffälligen umgehend und klar zu vermitteln.

80. Jeder erhebliche Verstoss gegen die in einer "community sanction or measure" festgelegten Bedingungen oder Pflichten wird der entscheidenden Behörde von der durchführenden Behörde umgehend schriftlich gemeldet.
81. Jede schriftliche Meldung eines Verstosses gegen Bedingungen oder Pflichten enthält objektive und ausführliche Angaben darüber, wie es zu dem Verstoss gekommen ist und unter welchen Umständen er stattgefunden hat.
82. Die entscheidende Behörde trifft eine Entscheidung über die Abänderung oder den teilweisen oder vollständigen Widerruf einer "community sanction or measure" erst, nachdem sie den von der durchführenden Behörde gemeldeten Sachverhalt eingehend untersucht hat.
83. Vor einer Entscheidung über die Abänderung oder den teilweisen oder vollständigen Widerruf einer "community sanction or measure" stellt die entscheidende Behörde sicher, dass der Straffällige Gelegenheit gehabt hat, die Unterlagen, auf die sich der Antrag auf Abänderung oder Widerruf gründet, durchzusehen und zu dem behaupteten Verstoss gegen eine ihm auferlegte Bedingung oder Pflicht Stellung zu nehmen.
84. Ein Verstoss gegen die mit der Sanktion oder Massnahme verbundenen Bedingungen oder Pflichten, der nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Abänderung oder zum teilweisen oder vollständigen Widerruf der Sanktion oder Massnahme führen kann, stellt für sich alleine keine Straftat dar.
85. Wird der Widerruf einer "community sanction or measure" in Betracht gezogen, so ist zu berücksichtigen, in welcher Weise und in welchem Umfang der Straffällige die festgelegten Bedingungen und Pflichten erfüllt hat.
86. Die Entscheidung, eine "community sanction or measure" zu widerrufen, führt nicht notwendigerweise zur Verhängung einer Freiheitsstrafe.
87. Jede in einer "community sanction or measure" festgelegte Bedingung oder Pflicht kann in Anbetracht der Fortschritte des Straffälligen von der entscheidenden Behörde in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften abgeändert werden.
88. Die entscheidende Behörde soll eine Sanktion oder Massnahme vorzeitig beenden können, wenn feststeht, dass der Straffällige die vorgesehenen Bedingungen und Pflichten eingehalten hat, und ihre Aufrechterhaltung deshalb zur Erreichung des Zwecks der Sanktion oder Massnahme nicht mehr notwendig erscheint.

Kapitel XI - Forschung zur und Evaluation der Wirkungsweise der "community sanctions and measures"

89. Die Forschung zu "community sanctions and measures" wird gefördert. "Community sanctions and measures" sollen regelmässig evaluiert werden.
90. Die Evaluation der "community sanctions and measures" soll, ohne sich darauf zu beschränken, eine objektive Beurteilung der Frage umfassen, inwieweit ihr Einsatz a) den Erwartungen des Gesetz- und Verordnungsgebers, der Justizbehörden, der entscheidenden Behörden, der durchführenden Behörden und der Gesellschaft in bezug auf die Ziele der "community sanctions and measures" entspricht; b) zu einer Absenkung der Gefangenenquoten beiträgt; c) es ermöglicht, den durch die Straftat erkennbar gewordenen Problemen des Straffälligen zu entsprechen; d) kostenwirksam ist; e) zu einer Verringerung der Kriminalität in der Gesellschaft beiträgt.

NICHT MEHR ALS 20 FRANKEN - VERFASSUNGSMÄSSIGE BESUCHSREGELUNG IN DER STRAFANSTALT PÖSCHWIES

Die von der Direktion der kantonalen Strafanstalt Pöschwies im zürcherischen Regensdorf erlassene Weisung, wonach Gefangene beim Empfang von Besuchern nicht mehr als 20 Franken auf sich tragen dürfen, stellt keine unzulässige Einschränkung der persönlichen Freiheit dar. Dies geht aus dem neueren Urteil 1P.163/1998 des Bundesgerichtes vom 3. Juli 1998 hervor, welches die staatsrechtliche Beschwerde eines Gefangenen einstimmig abwies, der mit einer einmonatigen Besuchssperre bestraft worden war, weil er beim Zusammentreffen mit einer freiwilligen Betreuerin des Sozialdienstes über 100 Franken in der Tasche hatte.

Gemäss der umstrittenen Weisung vom 20. Februar 1995 dürfen Insassen der Strafanstalt Pöschwies beim Empfang von Besuchern "nur noch einen Betrag von maximal 20 Franken auf sich tragen". Wer sich nicht daran hält, wird diszipliniert, und das Geld ist einzuziehen. Diese Regelung liegt laut dem Urteil der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes "im Interesse der Sicherheit des Gefängnisses und der Haftzwecke. Es handelt sich um eine angemessene Vorkehr gegen das Ein- und Ausschmuggeln grösserer Geldbeträge." Damit sollen insbesondere die Vorbereitung zur Kollusion oder Flucht, aber auch illegale Geschäfte (wie Drogenhandel) unterbunden werden. Es stellt daher aus Sicht des Bun-

desgerichtes keine unzulässige Einschränkung der persönlichen Freiheit dar, wenn die Gefangenen vor dem Betreten des Besuchspavillons ihr Bargeld, soweit es den Betrag von 20 Franken übersteigt, vorübergehend in der Einzelzelle einschliessen oder bei der Gefängnisleitung deponieren müssen.

Die erforderliche gesetzliche Grundlage findet die fragliche Weisung in der Verordnung über die kantonale Strafanstalt Pöschwies, wonach der Direktor die für die Wahrung der Sicherheit notwendigen Weisungen erteilen kann. Die Anstaltsordnung ihrerseits findet ihre formellrechtliche Basis im zürcherischen Straf- und Vollzugsgesetz.

Quelle: Neue Zürcher Zeitung vom 5. August 1998

KURZINFORMATIONEN

NEUES WALLISER UNTERSUCHUNGS- GEFÄNGNIS IN SION EINGEWEIFT

Das neue Untersuchungsgefängnis von Sitten ist am 9. Juli dieses Jahres eingeweiht worden. Mit seinen 127 Plätzen soll es den herrschenden Platzproblemen ein Ende bereiten. Die Häftlinge werden im Herbst ihre neuen, mit je einer Blume geschmückten Zellen hinter den sechs Meter hohen Mauern beziehen.

Mehr als 50 Jahre dauerte es, bis das Wallis zu diesem modernen Gefängnis kam. Schon 1937 war nämlich vom Kanton die Unzulänglichkeit des Gefängnisses von Valère festgestellt worden, wie Staatsrat Jean-René Fournier bei der Eröffnung erklärte.

Der 27 Millionen teure, mit Holz beheizte Neubau hat die Form eines Quadrates mit je 100 Metern Seitenlänge. Bewacht wird das Gefängnis von insgesamt 28 Aufsehern.

Vorgestellt wurde bei der Eröffnung auch das Projekt zur künstlerischen Gestaltung des neuen Gefängnisses. Jeweils dienstags verteilen die Aufseher in jede der 72 Zellen eine Saisonblume. Im Büro des Direktors wird zudem eine auf Aluminium aufgezugene Grossaufnahme einer Blume angebracht.

Mit dem neuen Gefängnis verfügt das Wallis über 299 Plätze für die Untersuchungshaft

und die Halbgefängenschaft. Verbüsst werden die Strafen ausserhalb des Kantons, mit Ausnahme von leichteren Vergehen, für die 53 Plätze zur Verfügung stehen.

Quelle: sda vom 9. Juli 1998, 16.31 Uhr

WALLISER HAFT- UND VERWAHRUNGS- ANSTALTEN - STUDIE ZEIGT NOCH BE- STEHENDE MÄNGEL BEI HAFTBEDIN- GUNGEN AUF

In den Walliser Haft- und Verwahranstalten bestehen noch Mängel bei den Infrastrukturen und bei den Therapiemöglichkeiten. Dies zeigt ein Bericht zweier Experten auf, der von den Walliser Staatsräten Peter Bodenmann und Jean-René Fournier in Auftrag gegeben wurde.

Die beiden Autoren halten zwar fest, dass in den letzten Jahren bedeutende und nachhaltige Anstrengungen unternommen wurden, um die Haftbedingungen in den Walliser Strafanstalten zu verbessern. Trotzdem kommt die Studie zum Schluss, dass weitere Massnahmen nötig sind. Ihre Vorschläge seien in einer Zeit von beschränkten finanziellen Mitteln zwar kostspielig, müssten aber als längerfristiges Reorganisationsprogramm verstanden werden.

Patrice Mangin, Professor in Rechtsmedizin an der Universität Lausanne, und Bruno Gravier, verantwortlicher Arzt für den ärztlichen und psychiatrischen Strafanstaltsdienst der Waadtländer Spitäler, wurden mit der Analyse im Oktober 1997 beauftragt. Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen zu den Haftbedingungen, den medizinischen Räumlichkeiten und den Personalbeständen. Die aufgeführten Änderungen betreffen auch die Verstärkung der therapeutischen Möglichkeiten.

Verschiedene der vorgeschlagenen Massnahmen seien bereits verwirklicht worden, andere seien in Planung, erklärte Staatsrat Jean-René Fournier am Donnerstag auf Anfrage. Die Studie zeige der Regierung zudem die Richtung auf, die bei längerfristigen Massnahmen eingeschlagen werden müsse.

Quelle: sda vom 10. September 1998, 12.50 Uhr

NEUES GEFÄNGNIS FÜR DEN KANTON LUZERN EINGEWEIFT - 71 ZELLEN FÜR ZEITGEMÄSSEN VOLLZUG IM KRIENSER GROSSHOF

Der Kanton Luzern hat ein neues und modernes Gefängnis mit 71 Plätzen. Das Untersuchungsgefängnis und die Haftanstalt Grosshof in Kriens kosteten 50 Mio. Franken und sind am Donnerstag eingeweiht worden. Im gleichen Gebäude befindet sich neu auch das Amtsstatthalteramt Luzern. Das neue Gefängnis wird ab 1. Oktober die Aufgaben

des alten Zentralgefängnisses in der Luzerner Innenstadt übernehmen, das den Anforderungen eines modernen Strafvollzuges nicht mehr genügte. Der Neubau an der A2 ist aufgeteilt in Haftanstalt für den Strafvollzug und Untersuchungsgefängnis. Dazu kommen spezielle Abteilungen für Frauen, für erhöhte Sicherheit und für Halbgefangenschaft.

Laut Justizdirektor Paul Huber ermöglicht der Neubau einen zeitgemässen, menschlichen Strafvollzug in der Gruppe. Den 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern biete er angenehme und sichere Arbeitsbedingungen. Bezüglich Sicherheit sei das Gefängnis auf dem neuesten Stand. Auf alle durchgespielten Ausbruchsszenarien seien Antworten gefunden worden, sagte Anstaltsdirektor Bernhard Kuonen. Dem Gefängnis angegliedert ist das Amtsstatthalteramt Luzern, die Strafverfolgungsbehörde in allen Strafsachen mit Ausnahme jener von Kindern und Jugendlichen. Das Amt kann Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten sowie Bussen bis zu 3000 Franken anordnen. Im Neubau arbeiten 48 Personen. Die Gebäude kosteten rund 50 Mio. Franken. Budgetiert waren knapp 57 Mio. Das Volk hatte 1994 gar 98 Mio. Franken genehmigt. Darin enthalten waren Neubauten für das Amt für Umweltschutz und das Labor. Darauf wird nun aber aus Kostengründen verzichtet. Die bereits bewilligten rund 40 Mio. Franken werden zu einer Entlastung der Investitionsrechnung des Kantons Luzern führen.

Quelle: sda vom 10. September 1998, 13.44 Uhr

100 JAHRE ANSTALTEN IN BELLECHASSE - BUNDESRAT ARNOLD KOLLER PRÄSENTIERT DIE REVISION DES ALLGEMEINEN TEILS DES STRAFGESETZBUCHES

Anlässlich der 100-Jahr-Feier der Anstalten in Bellechasse nutzte Bundesrat Arnold Koller die Gelegenheit zur Präsentation des Revisionsentwurfes des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (zum Inhalt der Revision siehe den Beitrag vorne auf Seite 14f.) . Gleichzeitig lobte er in seiner Ansprache die geglückte Sanierung des Zellentraktes und die fortschrittliche Arbeitsweise innerhalb der Anstalten in Bellechasse. Man sei hier für die Zukunft und die anstehenden Änderungen - wie sie die Revision vorsieht - gewappnet.

Quelle: Freiburger Nachrichten vom 25. Juni 1998

BUNDESRAT KOLLER BESUCHT EINRICHTUNGEN DES MASSNAHMENVOLLZUGES FÜR ERWACHSENE UND WEIBLICHE JUGENDLICHE

Bundesrat Arnold Koller hat seine bereits zur Tradition gewordenen Besichtigungen von Vollzugsanstalten wieder aufgenommen. Am 14. August dieses Jahres stattete er dem Therapiezentrum "im Schache" in Deitingen SO und dem Therapieheim "Sonnenblick" für weibliche Jugendliche in Kastanienbaum bei Luzern einen Besuch ab. Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) machte sich vor Ort mit den

vielfältigen Problemen des Massnahmenvollzuges an Erwachsenen und weiblichen Jugendlichen vertraut. Sein besonderes Interesse galt den therapeutischen Bemühungen bei der Rehabilitation von Männern mit Persönlichkeitsstörungen, die mittels einer strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Massnahme wieder in die Gesellschaft integriert werden sollen. Bei den weiblichen Jugendlichen steht besonders die psychosoziale Entwicklung im Vordergrund, damit diesen der Übertritt in die Erwachsenenwelt gelingt.

Die Besuche dienten auch der Vertiefung des Gespräches mit den Verantwortlichen der Kantone Solothurn und Luzern sowie mit den Leitungen und dem Personal der Institutionen. Bundesrat Koller nahm zudem die Gelegenheit wahr, mit Eingewiesenen zu sprechen. Ferner liess er sich informieren, wie die Bau- und Betriebsbeiträge verwendet werden, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug den Kantonen und Trägerschaften zugesprochen werden. Dabei kamen auch die Sparmassnahmen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden), wie sie aufgrund der Finanzknappheit in den letzten Jahren getroffen werden mussten und für die künftigen Jahre in Aussicht genommen werden, zur Sprache.

1. THERAPIEZENTRUM "IM SCHACHE"

Das Therapiezentrum "im Schache" in Deitingen dient dem Vollzug von Massnahmen an Männern zwischen 19 und 50 Jahren, die

aufgrund der Artikel 43 und 44 des Strafgesetzbuches (Massnahmen an geistig Abnormen, Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen) eingewiesen werden oder sich im Fürsorgerischen Freiheitsentzug nach Zivilgesetzbuch befinden.

Das Zentrum wurde in einer ersten Etappe für rund 13.6 Mio. Franken saniert. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund mit 4.8 Mio. Franken. Eine zweite Sanierungsetappe ist in Vorbereitung. Nach dieser Erweiterung um 20 Plätze wird das Therapiezentrum "im Schache" über 55 Plätze verfügen. Bei seinem Besuch im "Schache" liess sich der Vorsteher des EJPD auch über das laufende Projekt der kontrollierten Heroinabgabe in der Strafanstalt Oberschöngrün (Solothurn) sowie über deren Umbaupläne informieren.

2. THERAPIEHEIM "SONNENBLICK"

Das Therapieheim "Sonnenblick" in Kastanienbaum bei Luzern ist das einzige in der Schweiz, in das weibliche Jugendliche aufgrund des Artikels 93ter Strafgesetzbuch (Einweisung in ein Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche) eingewiesen werden. Aber auch das Zivilgesetzbuch bildet die Rechtsgrundlage für die Einweisung in den "Sonnenblick". Das Heim bietet 13 jungen Frauen im Alter von 14 bis 21 Jahren Platz - 7 im Internat, bis zu 6 im Externat in Luzern. Die jungen Frauen beenden ihre Schulzeit und bereiten sich auf die Berufswahl vor, oder sie stehen in einer beruflichen Ausbildung. Besonderes Gewicht wird auf die

therapeutische Begleitung der Eingewiesenen und deren Familien gelegt.

Bundesrat Koller benutzte im "Sonnenblick" die Gelegenheit, mit Verantwortlichen der Stiftung des Jugenddorfes St. Georg in Knutwil, der Luzerner Jugendanwaltschaft, des Sozialamtes Luzern und der Interkantonalen Heimvereinbarung Belange der Heimerziehung zu besprechen.

Quelle: Pressemitteilung des Informations- und Pressedienstes des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 14.8.1998

SPORT IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG - EINE PUBLIKATION DER EIDGENÖSSISCHEN SPORTSCHULE MAGGLINGEN

Das Projekt der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (ESSM) "Sport Im Straf- und Massnahmenvollzug" wurde mit der gleichnamigen Publikation abgeschlossen. Die ESSM leistet damit einen umfassenden Beitrag an die Planung, Durchführung und Auswertung von Sportangeboten im Straf- und Massnahmenvollzug. Für Bestellungen und weitere Auskünfte steht an der ESSM Anton Lehmann, Leiter des Bereiches "Sport mit Sondergruppen" und Mitautor der erwähnten Publikation, gerne zur Verfügung (Telefon 032 327 61 11, Fax 032 327 64 04, e-mail:anton.lehmann@mbox.essm.admin.ch).